

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule
(Schulverbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-71-K – i.V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Paul-Friedl-Mittelschule (Schulverbandssatzung)

**§ 1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in St. Oswald, Lusenstr. 2, Rathaus der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56 festgelegten Schulsprengel für die Hauptschule Sankt Oswald-Riedlhütte.

**§ 2
Verbandsausschuss**

entfällt

**§ 3
Vorberatender Ausschuss**

entfällt

**§ 4
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte geführt.

**§ 5
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9

BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,-Euro.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 6 Finanzbedarf

entfällt

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde von der Schulverbandsversammlung am 19.08.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

St. Oswald-Riedlhütte, den 02.03.2015
Schulverband Paul-Friedl-Mittelschule

Helmut Vogl
Schulverbandsvorsitzender

Bekannt gem. im Amtsblatt des Landkreises FRG